



Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im
Landkreis Mühldorf a. Inn
vom 12. Juli 2019

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1,2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juli 2019 wird um einen Strich mit der Angabe "Garagenkomplexe, Garagenparks oder vergleichbare Gebäude" ergänzt.

§ 2

Der § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juli 2019 wird um den Buchstaben e) mit der Angabe "Bei Kleingartenanlagen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Parzellen als eine Grundgebühreneinheit" ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Mühldorf a. Inn, 28.10.2022

Landkreis Mühldorf a. Inn

Maximilian Heimerl
Landrat